

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ohorn

(Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ohorn am 20.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ohorn erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Aushang an der Verkündungstafel im Rathaus, Schulstraße 2, während der Dauer von einer Woche.
- (2) Auf den Aushang und seine Dauer ist rechtzeitig im „*Pulsnitzer Anzeiger*“ hinzuweisen.
- (3) Der Vollzug der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung zu vermerken.

§ 2

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass
 - ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 - sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von zwei Wochen niedergelegt werden und
 - hierauf bei der nach § 1 dieser Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3

Ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt, sofern bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an der Verkündungstafel im Rathaus, Schulstraße 2.
- (2) Der Vollzug der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung zu vermerken.

§ 4
Notbekanntmachung

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m Abs. 2 dieser Satzung vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Verkündungstafel im Rathaus Ohorn, Schulstraße 2.
Ein Hinweis gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung ist in diesem Fall nicht notwendig.
- (2) Die Bekanntmachung wird unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der nach § 1 vorgeschriebenen Form wiederholt, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2015 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ohorn vom 17.07.2013 tritt damit außer Kraft.

Ohorn, den 20.05.2015

Kunze
Bürgermeisterin

-Siegel-